

Protokoll:

Frau Bürgermeisterin Mohrs weist vor Einstieg in die Beratung darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf der Wahlwerbungssatzung auf dem Beschluss aus September 2020 beruht.

Die WGS-Fraktion gibt an, dass die Plakatierung nicht zeitgemäß sei. Vor dem Hintergrund des Klimanotstandes sollte der CO₂-Ausstoß bei der Herstellung der Papierplakate berücksichtigt werden. Der Entwurf sei laut WGS-Fraktion nicht notwendig. Die Fraktion teilt unter Verweis auf den Antrag bzgl. Gemeinschaftsplakatwänden mit, dass sie der vorliegenden Satzung nicht zustimmen wird.

RM Knopp teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion dem Willen der WGS-Fraktion nicht anschließen wird. Da es sich hier um ein ureigenes Recht in der Demokratie handele, wird die CDU-Fraktion der Beschlussvorlage zustimmen.

AM Rauland teilt für die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN mit, dass die Thematik innerhalb der Fraktion noch nicht besprochen werden konnte. AM Rauland bittet daher darum, die Beschlussvorlage ohne Beschlussempfehlung weiterzuleiten.

Die SPD-Fraktion fragt, was unter den Begriff „öffentliche Verkehrsflächen“ in § 4 Abs. 1 Buchstabe i) der Wahlwerbungssatzung zu verstehen sei. Dies würde dann das Plakatieren für alle im öffentlichen Raum befindlichen Flächen betreffen.

Frau Schmidlehner (Amt 31) führt aus, dass der Bezug auf die öffentlichen Verkehrsflächen in dem Zusammenhang rein für das Verbot des Aufstellens von Plakatständern gelte.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt an dieser Stelle mit, dass zukünftig Merkblätter erstellt werden. Diese sind kein Bestandteil der Satzung und können daher regelmäßig aktualisiert werden, ohne in die Satzung eingreifen zu müssen.

RM Schneider fragt, ob die 10-Wochenfrist in § 5 Abs. 2 der Wahlwerbungssatzung auch für Brücken gelte. Die Gültigkeit der 10-Wochenfrist für Brücken wurde seitens der Verwaltung vor Ort bestätigt.

RM Schneider stellt sich die Frage, warum in § 7 Abs. 4 der Wahlwerbungssatzung „Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen“ genannt sind. Ergänzend wurde durch ein weiteres Ausschussmitglied gefragt, ob für die Anbringung von Plakaten auch Drei- und Vierböcke verboten seien. Diese Frage wurde seitens der Verwaltung bejaht.

Frau Bürgermeisterin Mohrs bittet diesbezüglich um redaktionelle Ergänzung des § 7 Abs. 4 der Wahlwerbungssatzung wie folgt: „Gerüste um Bäume sind Bestandteil des Baumes inkl. der Drei- und Vierböcke.“

Seitens der FDP-Fraktion wird mitgeteilt, dass der Beschlussvorlage nicht zugestimmt werde. Aus Sicht der Fraktion bestehe keine Notwendigkeit für eine solche Satzung. Die Gesprächsrunden mit der Politik, dem Ordnungsamt und der Polizei im Vorfeld der vergangenen Wahlen sei ausreichend. Die FDP-Fraktion stellt die Frage, ob nun auch mehr Personal bei Amt 31 vorgesehen sei, ansonsten wäre § 11 der Wahlwerbungssatzung nutzlos.

Frau Bürgermeisterin Mohrs bestätigt, dass die Einhaltung der Vorschriften der Satzung kontrolliert werde und weist darauf hin, dass die Bußgeldvorschriften gesetzlich manifestiert und lediglich wiederholend in der vorgelegten Satzung aufgeführt seien. Frau Bürgermeisterin Mohrs macht nochmal darauf aufmerksam, dass die Verwaltung durch einen Stadtratsbeschluss beauftragt wurde, eine Wahlwerbungssatzung zu erarbeiten.

RM Altmaier gibt kund, dass er das Regelungsbedürfnis verstehe. Zu der vorgelegten Wahlwerbungssatzung habe er dennoch folgende Fragen und Anmerkungen.

- Wer definiert die Begrifflichkeiten „umweltfreundlich“ und „witterungsfest“ in § 3 Abs. 1 der Wahlwerbungssatzung?
- Warum sind nur noch DIN A1 Plakate erlaubt? Die Festlegung auf DIN A0 als Maximalgröße wäre hier wünschenswert. Auch die Maße der Banner seien zu gering. Mitteilung der Verwaltung, dass die Vorgabe für die Maße der Plakate durch den Kommunalen Servicebetrieb Koblenz festgelegt wurde. Grund für die Vorgabe ist die Windlast (Standicherheit) der Laternenmasten, weswegen eine Änderung ausgeschlossen sei.
- RM Altmaier plädiert dafür, § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und b) aus der Satzung zu streichen, da hiermit ein riesiger Bereich ausgeschlossen würde.
- Weswegen ist in § 4 Abs. 1 Buchstabe g) der Wahlwerbungssatzung der Bereich der Ludwig-Erhard-Straße ausgeschlossen?
Frau Bürgermeisterin Mohrs erklärt, dass der Bereich der Ludwig-Erhard-Straße ausgeschlossen sei, da sich dort das Wahlbüro befinde.
- Ist gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlwerbungssatzung nun für alles ein schriftlicher Antrag zu stellen?
Bestätigung seitens der Verwaltung, dass alle Anträge schriftlich eingereicht werden müssen.
- Warum dürfen an alten Bäumen, welche schon lange bestehen, keine Plakate angebracht werden? (§ 7 Abs. 4 der Wahlwerbungssatzung)
Frau Bürgermeisterin Mohrs führt diesbezüglich aus, dass die Vorschrift vorrangig dem Schutz und Erhalt der Bäume, welche eventuell durch Kabelbinder einen Schaden erleiden könnten, diene.

Die Regelung des § 7 Abs. 8 der Wahlwerbungssatzung wurde seitens des RM Altmaier kritisch hinterfragt. Diesbezüglich wurde nochmal darauf hingewiesen, dass diese Formulierung seitens des Stadtrates gewünscht wurde.

Frau Bürgermeisterin Mohrs hält nochmal zusammenfassend fest, dass der Inhalt des § 4 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) nochmal durch die Verwaltung geprüft werde.

RM Knopp fragt, ob die Grünstreifen, welche zwei Fahrbahnen voneinander trennen, zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehöre. Seitens der Verwaltung wird bestätigt, dass die Grünflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche zählen.

RM Altmaier fragt, wie viele Plakate nun gleichzeitig an einem Laternenmast angebracht werden dürfen. Frau Schmidlehner (Amt 31) führt diesbezüglich an, dass aufgrund der Windlast an einem Laternenmast insgesamt zwei DIN A1 Plakate (doppelseitig ist erlaubt) angebracht werden dürfen.

Frau Bürgermeisterin Mohrs teilt mit, dass sofern es keine weiteren Wortmeldungen mehr gäbe, der Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in der Gremienfolge weitergeleitet würde.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wird der Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung geschlossen.

Frau Bürgermeisterin Mohrs erklärt, dass der Beschluss, nicht wie ursprünglich geplant am 02.11.2023 im Stadtrat gefasst, sondern erst in der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2023 beraten wird. Bis dahin bittet Frau Bürgermeisterin Mohrs um eine abschließende Entscheidung.